

# ***BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN***

## ***Ortsverband Ämter Langballig und Hürup***

### ***Satzung***

#### ***§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit***

- (1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Ämter Langballig und Hürup“ ist ein Ortsverband des Kreisverbands Schleswig-Flensburg der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet „OV Langballig/Hürup der GRÜNEN“ und „GRÜNE OV LaHü“.
- (2) Der Sitz des Ortsverbands ist Langballig.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Gemeinden der Ämter Langballig und Hürup.

#### ***§ 2 Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied des Ortsverbands kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert oder wirbt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Schleswig-Flensburg schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands oder der des Kreisverbands.
- (3) Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (6) Für die Mitgliedsbeiträge und Zahlungen gilt die Beitragsordnung des Kreisverbands.
- (7) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur das zuständige Schiedsgericht aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er bedarf der schriftlichen Form.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteebenen zu beteiligen, die Einrichtungen der Partei zu nutzen und an den Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidaten zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.
- (2) Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Kasernenordnung des Kreisverbandes.
- (3) Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

### **§ 4 Organe des Ortsverbands**

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsverbands zusammen und ist beschlussfähig, soweit 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Stunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Jedes Mitglied darf über Videokonferenz („ViKo“) an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn dies sowie ein Werkzeug zur elektronischen Stimmabgabe in der Einladung bestimmt ist oder von den Mitgliedern in der Versammlung beschlossen wird. Beschließen die Mitglieder, eine ViKo-Teilnahme zuzulassen, benennt die Versammlungsleitung ein Werkzeug zur elektronischen Stimmabgabe. Kann ein solches Werkzeug nicht benannt werden, scheidet die ViKo-Teilnahme.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Ganze als ViKo stattfinden, wenn dies in der Einladung angekündigt und ein Werkzeug zur elektronischen Stimmabgabe bestimmt war.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt nach Einladung durch den Vorstand in Text- oder Schriftform mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss die Tagesordnung und alle vorliegenden Anträge enthalten und mindestens 10 Tage vorher bei den Mitgliedern eingehen. Spätere Anträge können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zur Behandlung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge). Die Änderung der Satzung durch Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kandidat\*innen für die Gemeindewahl.
- (11) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung und in Übereinstimmung mit dem Frauenstatut durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der Bewerber\*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Zu Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
- (13) Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - der Sprecherin (geschlossener Platz)
  - eine\*r weiteren Sprecher\*in und
  - der\*dem Schriftführer\*in.
- (2) Diese Mitglieder bilden den „geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne von § 11 PartG. Der Vorstand kann um Beisitzer\*innen erweitert werden. Der Gesamtvorstand muss grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Ist das Amt der Schriftführer\*in mit einer Frau zu besetzen und kandidiert keine Frau für das Amt, kann die Mitgliederversammlung das Amt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für ein Jahr mit einem Mann besetzen. Die Ämter der Sprecher\*innen sollen nicht beide im selben Jahr neu besetzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
- (4) Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
- (7) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

## **§ 8 Auflösung**

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands am 20.09.2022 in Kraft.